

RS OGH 1995/11/28 10ObS205/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

ASVG §209 Abs1

Rechtssatz

Ein Entzug der vorläufigen Rente innerhalb des zweijährigen Zeitraumes mit der ausdrücklichen Begründung, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenbegründendem Ausmaß nicht mehr vorliege, kann, weil es sich ganz offenkundig um eine dauernde Maßnahme handelt, nach den Denkgesetzen nicht anders behandelt werden als die Feststellung einer Dauerrente, sozusagen als Feststellung einer Dauerrente mit dem Wert null (hier: Entziehung der vorläufigen Versehrtenrente gemäß § 99 ASVG, ohne daß ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß ein Anspruch auf Dauerrente nicht bestehe).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 205/95

Entscheidungstext OGH 28.11.1995 10 ObS 205/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089216

Dokumentnummer

JJR_19951128_OGH0002_010OBS00205_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at